

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ü-DSL-Anschluss mit Multimediadienste Internet und Telefonie

Stand: März 2014

1. Geltungsbereich der AGB, Änderungen

Die TV-Netzgesellschaft mbH Guben (im folgenden TV-Netz GmbH genannt) betreibt eine örtliche Breitbandverteilanlage zur Versorgung der Anschlussnehmer mit Fernseh- und Hörrundfunk-Programmen und vertreibt über diese Anlage IP-basierte Sprach-, Daten- und Videodienste. Die TV-Netz GmbH erbringt die Versorgung mit Fernseh- und Hörrundfunkprogrammen sowie der IP basierten Daten- und Videodienste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Telefondienst gemäß den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die TKV gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen werden. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die TV-Netz GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Die TV-Netz GmbH kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten drei Monate nach deren Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen worden ist.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. TV-Kabelanschluss für den TV- und Rundfunkempfang

In den Räumen des Anschlussnehmers installiert die TV-Netz GmbH eine Anschlussdose, an der sie nach DIN IEC 60728-1 (VDE 0855-7) entsprechendes Nutzungssignal für die dem Vertrag zugrundeliegenden Programme zu Verfügung stellt. Die Installation erfolgt standardmäßig auf Putz. Die Anbringung weiterer Anschlussdosen sowie besonderer Verlegungswünsche können berücksichtigt werden, wenn dies auf dem Anschlussvertrag vermerkt wird und die zusätzlichen Kosten von Anschlussnehmer übernommen werden. Der Anschluss einer weiteren Wohnung über eine der installierten Anschlussdosen ist dem Kunden grundsätzlich untersagt.

Zuwendungen werden mit einer Vertragsstrafe eines zusätzlichen dreijährigen Nutzungsentgeltes für den illegalen Anschluss, die der Anschlussnehmer zu zahlen hat, von dessen Wohnung aus der Anschluss erfolgte, geahndet.

Die Einspeisung von Programmen erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten entsprechend dem vorliegenden Angebot der LKG. Von den Programmangebietern zu vertretende technische Ausfälle, Einschränkungen und Veränderungen im Sendebetrieb,

Senderumstellungen, geänderte Empfangsbedingungen durch atmosphärische Einflüsse oder durch Einwirkung Dritter für Empfangsbeeinträchtigungen, die durch den technischen Stand des Endgerätes bedingt, sind sowie Schäden, die beim Anschlussnehmer durch unzulässige Spannungsveränderungen entstehen, übernimmt die TV-Netz GmbH keine Haftung. Die TV-Netz GmbH trägt auf ihre Kosten dafür Sorge, dass die Anlage in einem funktionsfähigen Zustand gehalten wird.

Alle vom Anschlussnehmer gemeldeten Störungen und Schäden am Breitbandkabel werden durch den Entstördienst der TV-Netz GmbH schnellstens behoben. Der Anschlussnehmer ist daher nicht zu einer Minderung des Nutzungsentgeltes berechtigt. Bei zweckentfremdeter Inanspruchnahme des Entstördienstes, das betrifft insbesondere die Beseitigung solcher Störungen und Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig von Anschlussnehmer oder Dritten, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, verursacht wurden, kann die TV-Netz GmbH die Aufwendungen in Rechnung stellen. Für Störungen und Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose sowie durch defekte Endgeräte (Radio, TV-Empfänger, Video- oder DVD Recorder) haftet ebenfalls der Anschlussnehmer.

2.2. Die TV-Netz GmbH Internetangebote sind ausschließlich für Privatkunden für die Verbindung von Endgeräten des Kunden (PC, Notebook u.a.) mit dem Internet konzipiert. Der Leistungsumfang des Internetdienstes ist für den Kunden durch den ausgewählten Tarif der bereitgestellten Volumen- oder Flatrates geregelt.

2.3. Die Telefonflat-Rate ist ein ausschließlich für Privatkunden konzipierter Telefondienst für ankommende und abgehende Gespräche von und zu allen Festnetz- und Mobilfunknetzen weltweit soweit diese direkt oder indirekt mit dem Netz der TV-Netz GmbH verbunden sind und ist für den Kunden durch die Auswahl der Vertragsoptionen geregelt. Dies umfasst u.a. Anzahl der Anschlüsse und Rufnummern, Rufnummernübermittlung und Rufnummernunterdrückung. Call-by-Call und Preselektion kann der Kunde mit dem Telefondienst der TV-Netz GmbH nicht in Anspruch nehmen.

2.4. Voraussetzung für die Erbringung des Telefon- und Internetdienstes seitens der TV-Netz GmbH ist, dass der Kunde über einen multimedialen TV-Kabelanschluss der TV-Netz GmbH verfügt.

2.5. Für die angebotenen Internet- und Telefondienste ist ein Kabelmodem bzw. Media-Terminal-Adapter (nachfolgend als „MTA“ bezeichnet) erforderlich. Der MTA ermöglicht dabei den Anschluss an PC für die Internet- und Telefondienste an dem Multimedia-Anschluss der TV-Netz GmbH. Der MTA kann auf Wunsch bei der TV-Netz GmbH käuflich erworben werden. Die Verwendung eines nicht bei der TV-Netz GmbH erworbenen MTA ist nicht zulässig.

2.6. Die TV-Netz GmbH darf sich Dritter zur Erfüllung ihrer Leitungen bedienen.

3. Vorvertrag/ Vertragsabschluss/ Bereitstellung der Dienstleistungen

3.1. Die Angebote der TV-Netz GmbH sind insbesondere hinsichtlich der Leistungen, der Preise sowie der Bereitstellungszeiten bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

3.2. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen werden im Einzelnen durch den Vertrag und die dort in Bezug genommene Leistungsbeschreibung geregelt.

3.3. Die TV-Netz GmbH wird in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach einer Anfrage prüfen, ob die technischen und sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die Dienstleistungen zu erbringen. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch die TV-Netz GmbH oder mit Vertragsunterzeichnung durch den Kunden zustande. Der Kunde kann das gesetzliche Widerrufsrecht in Anspruch nehmen, muss aber in diesem Fall bereits erbrachte Vorleistungen der TV-Netz GmbH für diesen Vertrag (z.B. Installation des Multimediaanschlusses) erstatten.

3.4. Die TV-Netz GmbH ist nicht verpflichtet einen Vertrag mit den Kunden zu schließen, wenn für die Bereitstellung

eines Teiles oder der gesamten beantragten Dienstleistung keine ausreichende oder negative Bonität des Kunden vorliegt. Das Recht auf Prüfung der Bonität obliegt der TV-Netz GmbH.

4. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

4.1. Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 24 Monaten ab Bereitstellung der Dienstleistung bzw. ab Zeichnungsdatum fest abgeschlossen. Danach kann er jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Schriftform gekündigt werden. Für den Kunden besteht eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit im Falle des Auszuges aus seiner Wohn-

nung nur dann, wenn die TV-Netz GmbH die Dienstleistung am neuen Wohnsitz des Kunden nicht bereitstellen kann. Die Kündigung erfolgt dann zum Ende des Monats, indem die Beendigung des Mietverhältnisses eintritt bzw. bei versäumter Kündigung zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgt. Die TV-Netz GmbH kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten übertragen.

4.2. Der Internet- und Telefondienst ist, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine kommerzielle Nutzung oder gemeinsame Nutzung mit Dritten ist dem Kunden nicht gestattet. Die TV-Netz GmbH behält sich das Recht auf einseitige Kündigung des Vertrages und sofortige Sperrung des betroffenen Dienstes für den Fall der Zuwiderhandlungen vor.

4.3. Die TV-Netz GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet. Die TV-Netz GmbH kann dann die gesamten ausstehenden Entgelte sofort fällig stellen und den Anschluss abschalten. Bei Zuschaltung nach erfolgter Abschaltung wird eine Gebühr von 28,00 € fällig.

- der Kunde trotz schriftlicher oder elektronischer – Abmahnung der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung beendigt

- der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurs mangels Masse abgelehnt wird

- besondere Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass ein Betrug oder sonstiger Missbrauch vorliegt oder bevorsteht oder

- die TV-Netz GmbH oder einen vertraglich verbundenem Unternehmen eine für den Dienst erforderliche Lizenz oder sonstigen öffentlichen Vorschriften entzogen wird. In den Fällen des Zahlungsverzugs, des nachgewiesenen Betrugs und Missbrauch sowie der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten ist die TV-Netz GmbH berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Restlaufzeit des Vertrages zu verlangen. Es sind insoweit mindestens 25% der ausstehenden Entgelte bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu zahlen, wenn nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

- Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Freischaltung des vereinbarten Anschlusses.

5. Leistungstermine

5.1. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung sind nur verbindlich, wenn die TV-Netz GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle seinen Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

5.2. Unbeschadet Ziffer 5.1. wird die TV-Netz GmbH alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Freischaltung termingerecht sicherzustellen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste der TV-Netz GmbH zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung des Telefondienstes durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der Freischaltung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und die TV-Netz GmbH dies zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen.

6.3. Das Entgelt für das gewählte Dienstleistungspaket wird gemäß vertraglicher Vereinbarung abgerechnet. Das hierauf entfallende Entgelt ist jeweils im Voraus in den ersten 3 Werktagen des Folgemonats, so berechnet sich das Entgelt anteilig pro Tag der Inanspruchnahme bezogen auf den jeweiligen Monat. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

6.4. Die Aufrechnung, Wandelung oder Minderung ist nur zulässig, wenn ihre Berechtigung rechtskräftig oder von der TV-Netz GmbH schriftlich anerkannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.5. Die Zahlung erfolgt entsprechend des vereinbarten Zahlungsintervalls und der gewählten Zahlungsart. Für den Dienst Internet und Telefonie ist grundsätzlich monatliche Zahlung durch SEPA- Lastenzugmandat von einem Bankkonto vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet hierzu ein SEPA – Lastenzugmandat zu erteilen. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt jeweils zum 15. des Monats, entsprechend des vereinbarten Zahlungsintervalls und der gewählten Zahlungsart. Fällt der 15. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag, wird am folgenden Arbeitstag des Monats das Entgelt eingezogen.

6.6. Im Fall des Verzuges ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet, es sei denn von der TV-Netz GmbH wird ein höherer Verzugszins nachgewiesen.

6.7. Die TV-Netz GmbH berechnet dem Kunden die verbrauchsabhängigen Gebühren (Verbindungsentgelte bei Internet und Telefon-Traffic bei Volumentarif zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat, nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste.

Eine Übersicht der Gesprächsdaten (Einzelverbindungs nachweis) und des Internet-Trafficvolumen werden dem Kunden auf der zugewiesenen Portalseite online im Internet zur Verfügung. Gegen Aufpreis kann der Kunde die Zusendung einer Rechnung und für den Telefondienst in Verbindung mit einem Einzelverbindungs nachweis per Brief verlangen.

6.8. Für Lastschriften, die aus dem Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der TV-Netz GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten. Die TV-Netz GmbH ist berechtigt, hierfür einen Kostenbeitrag in Höhe von 7,50 € zu verlangen, es sei denn der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen.

6.9. Die TV-Netz GmbH ist berechtigt, den Telefondienst ganz oder teilweise abzuschalten, wenn der Kunde einen Betrag von mindestens 40,00 € in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und die Abschaltung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht worden war. Eine Abschaltung ist auch ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartezeit zulässig, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat oder eine Gefährdung von Einrichtungen des Netzbetreibers, insbesondere des Netzes durch Rückwirkung von Einrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Abschaltung Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Abschaltung nicht unverhältnismäßig ist. Der Kunde bleibt auch während einer Sperrung zur Zahlung der monatlichen Grundgebühr verpflichtet.

6.10. Wird die TV-Netz GmbH eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so ist die TV-Netz GmbH berechtigt, noch ausstehende

Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann die TV-Netz GmbH von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

6.11. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausschließlich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

7. Rechnungseinwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verbindungsdaten werden von der TV-Netz GmbH 3 Monate nach Rechnungserstellung standardmäßig vollständig gespeichert und nach dieser Frist gelöscht, sofern der Kunde nicht schriftlich die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten nach Abrechnung verlangt hat. Erhebt der Kunde innerhalb der von ihm beauftragten Speicherfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

7.2 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft die TV-Netz GmbH keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung sind dem Kunden nach den Regelungen der TKV und des Datenschutzes nur möglich, wenn seine Daten vollständig gespeichert werden und er fristgerecht innerhalb eines Monats Einwendungen erhebt. Die TV-Netz GmbH wird den Kunden auf die Lösungsfristen für Verbindungsdaten in deutlich gestalteter Form hinweisen.

7.3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.4. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrecht ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht. Unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Pflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet die rechtzeitige Zahlung der Entgelte sicherzustellen. Entsteht der TV-Netz GmbH aus der Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, insbesondere nach Pkt. 6.8.- hat der Kunde diesen Schaden zu ersetzen, es sei denn der Kunde hat die erforderliche Sorgfalt oder der Schaden wäre auch bei Einhaltung dieser Sorgfalt eingetreten.

8.2. Änderungen von Anschrift, Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlichen Daten hat der Kunde der TV-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

8.3. Der Kunde gewährt der TV-Netz GmbH soweit erforderlich an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen der TV-Netz GmbH.

Sofern für die TV-Netz GmbH keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird die TV-Netz GmbH für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.

8.4. Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigene Kosten zu ändern, wenn dies erforderlich ist, damit die TV-Netz GmbH die Dienstleistungen erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.

8.5. Der Kunde wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vorname rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und der TV-Netz GmbH von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

8.6. Der Kunde wird der TV-Netz GmbH unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienstleistungen sowie Schäden an den ihm überlassenen Einrichtungen unterrichten (Störungsmeldung) und der TV-Netz GmbH bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von der TV-Netz GmbH erbrachten Dienstleistung beruht bzw. kein Schaden an den Einrichtungen vorliegt, hat der Kunde der TV-Netz GmbH durch die Störungsmeldung verursachten Aufwand zu ersetzen.

8.7. Der Kunde verpflichtet sich für den ihm zur Miete überlassenen MTA

- es vor Schäden, insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

- keine Reparatur, Wartung oder sonstigen Maßnahmen durch andere als die von der TV-Netz GmbH beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestalten,

- keine Etiketten oder Aufschriften zu entfernen, zu fälschen oder zu verändern,

- die elektrische Energie dafür auf eigenen Kosten bereitzustellen.

8.8. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung des Internet- und

Telefondienstes alle geltenden und behördlichen Vorschriften zu beachten.

8.9. Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeteilten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterleitungen und Rückrufnummern eingerichtet werden. Der Telefondienst darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation, wie z.B. Faxbroadcast, Callcenter- und Telemarketingaktionen sowie für Internet- oder Dateneinwahl genutzt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung ist die TV-Netz GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Sperrung des Telefondienstes berechtigt. Darüber hinaus ist die TV-Netz GmbH bei missbräuchlicher Nutzung berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 200,00 € zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von der TV-Netz GmbH bleiben unberührt.

8.10. Der Kunde wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen vornehmen, die die physikalische oder logische Struktur des Internet- und Telefonnetzes verändern können und keine Veränderungen vornehmen, die die Sicherheit aller betroffenen Netze gefährden können.

9. Leistungsstörung und Gewährleistung

9.1. Die TV-Netz GmbH gewährleistet nicht die Funktionsfähigkeit der für den Ausbau der Verbindung notwendigen Telekommunikationsnetze. Soweit die TV-Netz GmbH Schadensansprüche gegenüber Netzbetreibern besitzt, wird sie diese auf Wunsch des Kunden an den Kunden abtreten.

9.2. Die TV-Netz GmbH übernimmt keine Gewährleistungen für Störungen, die beruhen auf:

- Stromausfall, wo keine Funktion des Telefones und Alarmanlagen erfolgt

- Eingriffe des Kunden oder Dritter in den MTA

- der technischen Ausstattung oder der Netzinfrastruktur des Kunden

- dem geeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Geräten durch Kunden oder Dritte

- fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Installation,

Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme des Telefondienstes von der TV-Netz GmbH erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte.

- fehlender Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen gegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden von der TV-Netz GmbH beruhen.

9.3. Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von der TV-Netz GmbH liegende und von der TV-Netz GmbH nicht zu

vertretende Störungen und Ereignisse entbinden die TV-Netz GmbH für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitiger Leistung.

Störungen oder Ereignisse, welche weder die TV-Netz GmbH noch der Kunde zu vertreten hat, berechtigen beide Partner zum Rücktritt vom Vertrag, falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert.

10. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

10.1. Die TV-Netz GmbH haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund:

- für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der TV-Netz GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der TV-Netz GmbH beruhen.

- für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von der TV-Netz GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden

- bei leichtfahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden

- nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften

10.2. Für Vermögensschäden ist die Haftung gemäß Ziffer 10.1. vorrangig auf einen Höchstbetrag von zwölftausendfünfhundert Euro je Kunden bzw. zehn Millionen Euro gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein Schaden verursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

11. Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

11.1. Die TV-Netz GmbH beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und des BDSG.

11.2. Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang. Die TV-Netz GmbH darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und des ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist. Soweit es für die Begründung und etwaige Änderung des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist, darf die TV-Netz GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter, der seinen Sitz im Ausland haben darf, soweit er auf die Einhaltung deutscher Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden ist, personenbezogene Daten des Kunden erheben und verarbeiten. Für die Inkassierung der Entgelte können die Dienstleistungen eines Inkassounternehmens genutzt werden (§ 97 Abs. 1 Satz 3 TKG).

11.3. Hinsichtlich der Verbindungsdaten zu Abrechnungszwecken gilt folgendes: Die Verbindungsdaten werden im Regelfall maximal innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten ab Rechnungserstellung vollständig gespeichert soweit der Kunde gegenüber der TV-Netz GmbH keine andere Speicherung verlangt hat. Der Kunde hat die Wahl, dass die Zielnummer vollständig oder unter Kürzung um die letzten Ziffern gespeichert wird oder dass die Verbindungsdaten mit Abrechnung an den Kunden vollständig gelöscht werden.

Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, wird Zielnummer ungekürzt und vollständig gespeichert. Verlangt der Kunde gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber die Kürzung der Verbindungsdaten um die letzten drei Ziffern oder gar die Löschung der Verbindungsdaten mit Rechnungsversand, kann keine entsprechende Überprüfung der Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungshöhe erfolgen. Eine vollständige Prüfung der Einzelverbindungen innerhalb der Speicherfrist ist nur möglich, wenn der Kunde eine andere Speicherung verlangt hat, bspw. eine Kürzung der Verbindungsdaten um die letzten drei Ziffern oder gar eine vollständige Löschung oder aber bei seinem Teilnehmernetzbetreiber einen vollständigen Einzelverbindungsbeleg beauftragt hat.

11.4. Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsbeleg, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche, auch künftige, Nutzer des Telefondienstes darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung des Einzelgesprächsnachweises gespeichert werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

12.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

12.3. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an die TV-Netz GmbH abtreten.

12.4. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

12.5. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Guben.

13. Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge

Wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages) abgeschlossen, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise

- Sitz der TV-Netzgesellschaft mbH ist Guben
- Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen von Internet- und Telefondienste durch die TV-Netz GmbH
- Der Kunde kann unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 4 zu kündigen den Vertragsabschluss nach §§ 312 d, 355 BGB innerhalb von 2 Wochen ab Abgabe seines Auftrages ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung erhalten und ist in Textform innerhalb von 2 Wochen gegenüber der TV-Netz GmbH zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht erlischt mit der einvernehmlichen Leistungserbringung durch die TV-Netz GmbH gem. § 312 d Abs. 3 BGB.

14. Schlussbestimmungen

Die Beauftragten der TV-Netz sind berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten (bzw. in Abstimmung auch darüber hinaus) von der Einhaltung dieser Vertragsbedingungen durch Augenschein zu überzeugen.

Erfüllungsort ist der Ort des Anschlusses. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, ist der Gerichtsstand Guben.

Kündigungen, Ummeldungen u.a. Änderungen sind nur schriftlich bei der TV-Netz GmbH zu melden. E-Mails oder telefonische Meldungen werden nicht mehr bearbeitet. Alle Änderungen werden nur in Schriftform mit gültiger Unterschrift des Vertragsnehmers oder dessen gesetzlichen Vertreters entgegen genommen.